GVV Schönau im Schwarzwald
Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Mehrzweckhalle entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

Mit dem Betrieb der Mehrzweckhalle erzielt der Gemeindeverwaltungsverband keinen Gewinn. Die Mehrzweckhalle wird als B4etrieb gewerblicher Art geführt.

Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Umsatzsteuer. Sie beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist der jeweilige Antragsteller bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr wird nach Beendigung der Hallenbenutzung auf Anforderung des Gemeindeverwaltungsverbandes innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung nach gesetzlichen Bestimmungen. Bei Fälligkeit einer Kaution wird die Gebühr vor Hallenbenutzung in Rechnung gestellt und ist vor Benutzung zu bezahlen.

§ 4 Gebühren

In dieser Gebührenordnung wird nachfolgend in einheimischen und auswärtigen Tarifen unterschieden. Auswärtige Nutzer sind alle Nutzer außerhalb des Verbandsgebietes. Als einheimisch gelten ebenfalls die Abschlussklassen der Schulen im Gemeindeverwaltungsverband.

1. **Benutzung für Trainings- und Übungszwecke und Proben (gem. den Festsetzungen des jeweils gültigen Hallenbelegungsplanes oder für Proben)**

Leistung	Gebühr je Stunde	Gebühr je Stunde ab der 201. Stunde
Ganze Halle (inkl. Umkleideraum und Dusche)	10,00 €	8,50 €
Zwei-Drittel-Halle (inkl. Umkleideraum und Dusche)	8,00 €	6,80 €
Ein-Drittel-Halle (inkl. Umkleideraum und Dusche)	6,00 €	5,10 €
Bühne	5,00 €	5,00 €
Mehrzweckraum	5,00 €	5,00 €

Die Gebühren werden entsprechend der tatsächlich genutzten Benutzungsstunden nach dem Hallenbelegungsplan vom Gemeindeverwaltungsverband jährlich in einer Summe erhoben. Sollten die im Hallenbelegungsplan eingetragenen Benutzungsstunden nicht wahrgenommen werden können, sind die Vertragspartner gegenseitig verpflichtend, dies dem jeweils anderen mitzuteilen. Wenn keine Mitteilung erfolgt, werden die Benutzungsstunden in Rechnung gestellt.

Für Liga-Rundenspiele (z.B. Tischtennis-, Badminton-, Volleyball- oder Basketball-Punktspiele), die nur 1/3 Halle benötigen, wird eine Pauschale von 50,00 € je Hallendrittel inkl. zwei Umkleidekabinen pro Tag erhoben.

Die o.g. vergünstigten Gebühren gelten für Einheimische. Für Auswärtige werden zusätzlich 50 % der Gebühren erhoben.

GVV Schönau im Schwarzwald
Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle

2. Benutzung für schulische Veranstaltungen in Verantwortung der Schule

Leistung	1/3 Halle	2/3 Halle	Ganze Halle
Schul-Sportveranstaltungen (inkl. Foyer, Umkleidekabinen und WC-Anlage)	37,50 €	75,00 €	112,50 €
Sonstige Schulische Veranstaltungen (inkl. Foyer, Bühne, Küche, und WC-Anlage)	125,00 €	150,00 €	175,00 €

Bei „Sonstigen schulischen Veranstaltungen“ ist das Foyer, die Bühnennutzung (Innen- und Außenbühne) und die Küche inklusive, die Nutzung der Umkleidekabinen wird zuzüglich mit der regulären Gebühr von 25,00 € je Umkleidekabine erhoben. Bei Schul-Sportveranstaltungen sind das Foyer und die Umkleidekabinen in der Gebühr enthalten. Weitere genutzte Räumlichkeiten sind nach den regulären Gebühren aus § 4 Absatz 3 zu bezahlen.

Bei Notwendigkeit einer Veranstaltungsabnahme durch den Veranstaltungstechniker/Meister ist die reguläre Gebühr von 297,50 € / 476,00 € zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Fallen Stunden für die Brandwache und/oder Personalstunden an, sind diese ebenfalls zusätzlich zu bezahlen.

Bei Benutzung der Mehrzweckhalle einen Tag vor der Veranstaltung zum Aufbau oder Proben werden 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben.

Die o.g. vergünstigten Gebühren gelten für einheimische Schulen. Für auswärtige Schulen werden zusätzlich 50 % der Gebühren erhoben.

3. Benutzung für sonstige Veranstaltungen

Leistung	Einheit	Gebühr für Einheimische	Gebühr für Auswärtige
Ganze Halle inkl. 2 Umkleideräume, Foyer u. Eingangsbereich	Tag (24 Std.)	450,00 €	900,00 €
2/3 Halle inkl. 2 Umkleideräume, Foyer u. Eingangsbereich	Tag (24 Std.)	300,00 €	600,00 €
1/3 Halle inkl. 2 Umkleideräume, Foyer u. Eingangsbereich	Tag (24 Std.)	150,00 €	300,00 €
Bühne	Tag (24 Std.)	150,00 €	200,00 €
Küche	Tag (24 Std.)	112,50 €	150,00 €
Foyer inkl. Eingangsbereich (soweit nicht nur Verkehrsraum)	Tag (24 Std.)	150,00 €	200,00 €
Foyer inkl. Eingangsbereich u. Mehrzweckraum (soweit nicht nur Verkehrsraum)	Tag (24 Std.)	187,50 €	250,00 €
Mehrzweckraum	Tag (24 Std.)	75,00 €	100,00 €
Außenbühne inkl. Pausenhof	Tag (24 Std.)	75,00 €	100,00 €
Je Umkleideraum inkl. Dusche	Tag (24 Std.)	25,00 €	40,00 €
Hausmeister/Hallenwart	Std.	* €	
Brandwache	Mann/Std.	20,00 €	
Abnahme durch Veranstaltungstechniker/Meister	Tag (24 Std.)	297,50 €	476,00 €
Strom-/Wasserverbrauch im Außenbereich	Pauschal	30,00 €	

* Nach dem jeweils gültigen Personal Stundensatz

Bei Benutzung der Mehrzweckhalle einen Tag vor der Veranstaltung zum Aufbau oder Proben werden 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben.

4. **Benutzung für Kinder- und Jugendveranstaltungen**

   Für die Benutzung der Halle wird für Kinder- und Jugendveranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 50,00 €/Tag je Hallendrittel (inkl. zwei Umkleidekabinen) berechnet. Findet eine Bewirtung im Foyer statt, ist die Benutzung des Foyers gebührenfrei. Weitere genutzte Räumlichkeiten (bspw. Küche) sind nach den regulären Gebühren aus § 4 Abs. 3 zu zahlen.

   Die o.g. vergünstigten Gebühren gelten für Einheimische. Für Auswärtige werden zusätzlich 50 % der Gebühren erhoben.

5. **Kaution**

   Für sonstige Veranstaltungen wird eine Kaution in Höhe der Benutzungsgebühr verlangt. Diese ist vor dem Veranstaltungstermin zu entrichten. Die Kaution wird nach der Veranstaltung mit den tatsächlich anfallenden Benutzungsgebühren verrechnet. Falls die Kaution nicht fristgerecht vor dem Veranstaltungstermin entrichtet wird, darf die Veranstaltung nicht stattfinden.

§ 5 Kosten für Reinigung und Müllentsorgung

Bei Großveranstaltungen und Privatveranstaltungen muss der Veranstalter eine externe Reinigungsfirma beauftragen. Veranstaltungen von Vereinen des Gemeindeverwaltungsverbandes haben ein Wahlrecht ob Sie die Reinigung selbst vornehmen oder eine externe Reinigungsfirma beauftragen möchten.

Der bei der Veranstaltung entstandene Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen. Bei Nichtentsorgung wird eine Pauschale von 20,00 € verlangt. Frittier-Fette, müssen vom Veranstalter umgehend auf eigene Kosten entsorgt werden.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich. Hierbei ist vom Veranstalter sein besonderes Anliegen schriftlich unter Nachweis von prüfungsfähigen Unterlagen einzureichen. Die Entscheidung über abweichende Regelungen trifft in der Regel der Verbandsvorsitzende, in Ausnahmen die Verbandsmitglieder in einer Verbandsversammlung.

Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies 3 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist der Gemeindeverwaltungsverband berechtigt die Hälfte der Hallengebühr in Rechnung zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 24.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Schönau im Schwarzwald, den 23.03.2023

Peter Schelshorn, Verbandsvorsitzender